



Deutsche Gesellschaft der
qualifizierten Ernährungstherapeuten
und Ernährungsberater e.V.

Erläuterungen zur QUETHEB Registrierung

Vorteile

Voraussetzungen

Prozedere

Kosten

Stand: März 2023

Herausgeber:

QUETHEB e.V.

An der Schießmauer 8

89547 Gerstetten

Tel: 07323 – 96 88 472

Fax: 07323 – 96 88 474

info@quetheb.de

www.quetheb.de

Inhalt

1	Wir über uns - mit wem haben Sie es zu tun?	1
1.1	QUETHEB Geschäftsstelle	1
1.2	QUETHEB Registrierungskommission	2
2	Warum QUETHEB Registrierung? Ziele, Vorteile, Leistungen, Verpflichtungen	3
2.1	Welche Ziele verfolgen wir mit der QUETHEB Registrierung?	3
2.2	Welche Vorteile haben Sie durch die QUETHEB Registrierung?	3
2.3	Verpflichtungen.....	3
3	Welche Möglichkeiten der QUETHEB Registrierung bieten wir Ihnen?	4
3.1	Definition „Ernährungsberatung“	4
3.2	Definition „Ernährungstherapie“	4
3.3	Erst- und Nachregistrierung	5
4	Das QUETHEB Punktesystem zur Bewertung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen	6
4.1	Bewertungskriterien für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen	6
4.2	Nicht oder begrenzt anerkennungsfähige Fortbildungsmaßnahmen	6
4.3	Nachzuweisende Module	7
4.4	Kategorien von Fortbildungsmaßnahmen - Gewährte Punkte	8
4.5	Weitere Kriterien	9
4.6	Erforderliche Punktezahlen für Fort- und Weiterbildung sowie Fallbearbeitung.....	9
5	Eingangsvoraussetzungen für Antrag auf Erstregistrierung	10
5.1	Antrag	10
5.2	Nachweis über Berufsausbildung	10
5.3	Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen	11
5.4	Nachweis über Berufserfahrung	12
5.5	Fallbearbeitung für „Ernährungstherapie“	12
5.6	QUETHEB Mitgliedschaft.....	13
6	Erstregistrierung: Wie funktioniert das Registrierungsprozedere?	14
6.1	Einreichen der Unterlagen	14
6.2	Überprüfung der Unterlagen	14
6.3	Bearbeitungszeit des Antrags auf Erstregistrierung	14
6.4	Unterschiede Ernährungsberatung und -therapie.....	15
6.5	Urkunde	15
6.6	Kosten für die Erstregistrierung.....	15
7	Verlängerung der QUETHEB Registrierung: Wie funktioniert das Prozedere?	16
7.1	Prozedere	16
7.2	Kosten für die Verlängerung der Registrierung (Nachregistrierung)	16
8	Fallbearbeitung bei „Ernährungstherapie“	17
8.1	Worum handelt es sich bei der Fallbearbeitung?	17
8.2	Wer muss daran teilnehmen?	17
8.3	Technische Voraussetzung zur Bearbeitung	17
8.4	Wie läuft das Prozedere ab?.....	17
9	Was tun, wenn Punkte fehlen?	19
9.1	Was tun, wenn Punkte zur Erstregistrierung fehlen?.....	19
9.2	Was tun, wenn Punkte zur Verlängerung der Registrierung fehlen?	19
10	Regelungen in Ausnahmesituationen	19
11	QUETHEB Qualitätssiegel	20
12	Gesamtübersicht zur QUETHEB Registrierung	21

1 Wir über uns - mit wem haben Sie es zu tun?

QUETHEB e.V. wurde im Jahr 1997 als politisch, industriell und weltanschaulich unabhängige, gemeinnützige Institution gegründet und bemüht sich seither erfolgreich um Qualitätssicherung und -verbesserung in der Ernährungstherapie und -beratung.

Dazu hat QUETHEB e.V. 1999 die Registrierung zur qualifizierten Ausübung von „Ernährungsberatung“ und „Ernährungstherapie & Ernährungsberatung“ als Qualifikationsnachweis für alle qualifizierten Berufsgruppen eingeführt.

Die QUETHEB Registrierung gilt als umfassender Qualifikationsnachweis zur Ausübung der Ernährungstherapie und Ernährungsberatung.

QUETHEB registrierte Fachkräfte mit der Registrierung „**Ernährungsberatung**“ erfüllen die Vorgaben gemäß [Leitfaden Prävention](#), GKV Spitzenverband, zur Leistungserbringung im Rahmen von § 20 Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5 SGB V.

QUETHEB registrierte Fachkräfte mit der Registrierung „**Ernährungstherapie & Ernährungsberatung**“ erfüllen die Vorgaben gemäß [Leitfaden Prävention](#), GKV Spitzenverband, zur Leistungserbringung im Rahmen von § 20 Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5 SGB V und die Vorgaben und erfüllen die [Zulassungsvoraussetzungen](#) nach Ziffer 4, Anlage 5 zum Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V über die Versorgung mit Leistungen der Ernährungstherapie und deren Vergütung.

QUETHEB registrierte Fachkräfte verpflichten sich zu **unabhängiger** und **produktneutraler** Beratung.

1.1 QUETHEB Geschäftsstelle

In der QUETHEB Geschäftsstelle werden die Registrierungsanträge bearbeitet – von der Vorbewertung Ihrer Fortbildungen über die Vorlage bei der Registrierungskommission bis hin zur Rechnungsstellung.

Die Geschäftsstelle steht Ihnen bei allen Fragen zur Registrierung schriftlich, per E-Mail oder telefonisch gerne zur Verfügung.

Kontaktadresse:

QUETHEB Geschäftsstelle
An der Schießmauer 8,
89547 Gerstetten
Telefon 07323 – 96 88 472
Fax 07323 – 96 88 474
E-Mail info@quetheb.de
Homepage www.quetheb.de
Sprechzeiten MO und MI 10 – 16 Uhr

1.2 QUETHEB Registrierungskommission

Die endgültige Bewilligung der Registrierungsanträge erfolgt durch ein unabhängiges, interdisziplinär zusammengesetztes Gremium. Die QUETHEB Registrierungskommission arbeitet ausschließlich ehrenamtlich. Dem Gremium gehören an:

Ruth Amereller
Diplom-Oecotrophologin
Gesundheitsmanagement IKK classic
Aidenbachstraße 56
81379 München

Monika Benecke
Diplom-Ernährungswissenschaftlerin
Praxis für Ernährungstherapie und -beratung
Rotwandstr. 8
82049 Pullach

Dr. med. Gabriele Binner
Ernährungsmedizinerin
Reichenbacher Str. 1
87677 Stöttwang

Sandra Strehle
B.Sc. Ernährungstherapie
Staatl. gepr. Diätassistentin
genuSSpunkt
Praxis für Ernährungstherapie
An der Schießmauer 8
89547 Gerstetten-Gussenstadt

2 Warum QUETHEB Registrierung? Ziele, Vorteile, Leistungen, Verpflichtungen

2.1 Welche Ziele verfolgen wir mit der QUETHEB Registrierung?

- Clearing-Maßnahme gegenüber unqualifizierten und unseriösen Anbietern.
- Praktische Umsetzung und Dokumentation der Qualitätssicherung in der Ernährungstherapie- und -beratung.
- Transparenz und Orientierungshilfe für Institutionen, Multiplikatoren und Ratsuchende über hochqualifizierte Fachkräfte im Ernährungsbereich in der jeweiligen Region.
- Orientierungs- und Entscheidungshilfe für Kostenträger bzgl. Erstattung und Bezuschussung ausgewiesener qualifizierter Leistungen.
- Zusammenführung und Veröffentlichung der Registrierten in einer neutralen, bundesweiten Liste.
- Sicherstellung produktneutraler und unabhängiger Beratung/Therapie im Sinne des Verbraucher- und Patientenschutzes.
- Anstreben einer europaweiten Anbindung und Anerkennung der in Deutschland ausgebildeten und weitergebildeten Ernährungstherapeuten*innen.

2.2 Welche Vorteile haben Sie durch die QUETHEB Registrierung?

- Auszeichnung zur hochqualifizierten Fachkraft durch Registrierungsurkunde.
- Abgrenzung gegenüber unseriösen und unqualifizierten Kräften und Maßnahmen.
- Anerkennung der eigenen Ernährungstherapie- und -beratung durch Krankenkassen als bezuschussungsfähige Leistung.
- Erhöhte Arbeitsplatzsicherung im Angestelltenverhältnis und als Freiberufler.
- Listung unter www.quetheb.de im Verzeichnis ausschließlich überprüfter, hochqualifizierter Fachkräfte.
- QUETHEB Registrierte unterstützen sich fachlich und organisatorisch.

2.3 Verpflichtungen

QUETHEB registrierte Fachkräfte verpflichten sich:

- nach interdisziplinär erarbeiteten und dem jeweils aktuellen Wissensstand angepassten Prozessqualitätskriterien zu beraten/therapieren,
- auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Leitlinien sowie wissenschaftlich anerkannter Methoden zu handeln,
- die eigene Arbeit zum Nachweis der Effizienz und Effektivität zu dokumentieren und zu evaluieren,
- ohne Produktwerbung und/oder Kopplung an einen Produktverkauf zu beraten/therapieren sowie keinen gewerblichen Vertrieb oder Handel mit Diätprodukten und/oder Nahrungsergänzungsmitteln zu betreiben (Ausnahme Fachliteratur).

QUETHEB e.V. prüft die Einhaltung der Verpflichtungserklärung durch Stichproben. Eine Zuwiderhandlung kann den sofortigen Ausschluss aus der Registrierung und den Entzug der Verwendungsberechtigung des QUETHEB Logos/Siegels zur Folge haben.

Die Verpflichtungserklärung unterschreiben Sie mit dem Erstantrag zur Registrierung.

3 Welche Möglichkeiten der QUETHEB Registrierung bieten wir Ihnen?

Bei der QUETHEB Registrierung wird unterschieden zwischen der Registrierung zur

- „qualifizierten Ausübung der **Ernährungsberatung** (EB) und
- „qualifizierten Ausübung der **Ernährungstherapie** (ET).

Die Registrierung zur „Ernährungstherapie“ schließt die Registrierung zur Ernährungsberatung (EB) ein. Ernährungstherapie erfordert die vertiefte Kenntnis von ernährungsabhängigen Krankheiten und deren Behandlung sowie die Kooperation mit den behandelnden Ärzten.

Dabei gehen die von QUETHEB e.V. 1997 veröffentlichten und in interdisziplinärem Konsens erstellten Definitionen von Ernährungsberatung und Ernährungstherapie ein.

3.1 Definition „Ernährungsberatung“

Ernährungsberatung wendet sich in erster Linie an den gesunden Verbraucher in Form eines Dialoges. Sie ist eine freiwillig in Anspruch genommene, kurzfristige, oft nur situative Interaktion zwischen Ratsuchendem und Berater.

Ernährungsberatung bietet in einer nicht direktiven, partnerschaftlichen Gesprächssituation allgemeine Informationen und individuelle Entscheidungshilfen zu Fragen bezüglich Lebensmittel, Essverhalten, gesundheitlichem Verbraucherschutz und Reduzierung von Risikofaktoren.

Sie kann Prozesse zur persönlichen Problemlösung initiieren und/oder Fertigkeiten hierzu gemeinsam mit dem Ratsuchenden erarbeiten und einüben (Einzel- und Gruppenberatung).

Sie stützt sich auf aktuelle, wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse und berücksichtigt bei individuellen Fragestellungen die Alltagssituation des Ratsuchenden.

3.2 Definition „Ernährungstherapie“

Ernährungstherapie wendet sich an Kranke. Sie ist die verbindliche, individuelle Anleitung eines Patienten zu nutritiven, wissenschaftlich fundierten Maßnahmen in einem therapeutischen Gesamtkonzept bei ernährungsabhängigen Erkrankungen und krankheitsbedingten Ernährungsproblemen.

Ernährungstherapie verfolgt ein individuelles Therapieziel und basiert auf einem individuellen Therapieplan. Dies erfordert entsprechende Qualifikationen sowie die Kenntnisse über Risiken und Grenzen und eventuell ergänzend eine Kooperation mit anderen Therapeuten.

Ernährungstherapie umfasst die Ernährungsanamnese, die Erstellung individueller und auf die jeweilige Krankheit abgestimmte Ernährungskonzepte und -pläne sowie verhaltenstherapeutische Maßnahmen unter Einbeziehung sozioökonomischer, familiärer und beruflicher Bedingungen des Patienten. Besondere Berücksichtigung muss hierbei seine persönliche Lebensqualität erfahren, mit dem Ziel, diese zu erhalten bzw. zu verbessern. Sie setzt eine längerfristige Führung und Betreuung des Patienten voraus.

Ernährungstherapie kann weiterhin den eventuell notwendigen Einsatz von medikamentösen Ernährungszusätzen und/oder künstlicher Ernährung beinhalten. Diese „klinische Ernährungstherapie“ erfolgt ausschließlich durch ärztliche Verordnung und Regie und ist nicht Gegenstand der QUETHEB Registrierung.

Mit Blick auf diese Definitionen wird klar, dass vor allem für die Ernährungstherapie hohe Anforderungen sowohl an das fachliche Können als auch an die Prozessqualität und Organisation gestellt werden müssen.

3.3 Erst- und Nachregistrierung

Bei QUETHEB e.V. ist eine Erstregistrierung (für 3 Jahre) in „Ernährungsberatung“ oder „Ernährungstherapie“ möglich, sowie die alle 3 Jahre erforderliche Nachregistrierung in „Ernährungsberatung“ bzw. „Ernährungstherapie“. Damit ergeben sich 4 unterschiedliche Registrierungsarten.

Registrierungstyp	Registrierungsgebiet	
Erstregistrierung	Ernährungsberatung	Ernährungstherapie
Nachregistrierung	Ernährungsberatung	Ernährungstherapie

4 Das QUETHEB Punktesystem zur Bewertung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

Das QUETHEB Punktesystem ist ein seit 1999 bestehendes, eigenständiges Punktesystem zur Beurteilung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen. Eine Übertragung der QUETHEB Punkte auf das Punktesystem anderer Institutionen ist bisher nicht möglich.

4.1 Bewertungskriterien für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen

Der Erwerb von Fortbildungspunkten für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen setzt die vorherige Anerkennung der Veranstaltung durch QUETHEB voraus*.

Die Bewertung nach Punkten wird für jede Fortbildungsveranstaltung individuell vorgenommen und in einer von QUETHEB e.V. entwickelten Datenbank gespeichert. In Anlehnung an die Fortbildungszertifizierung der Bundesärztekammer werden dabei verschiedene Kriterien berücksichtigt:

- Veranstalter/Anbieter/Institution
- Referenten/Seminarleitung
- Art der Maßnahme oder Veranstaltung/Kategorie
- Inhalte/Themen (wissenschaftlich, unabhängig)
- Anzahl der abgedeckten Module
- Umfang/Dauer der Maßnahme
- Methodik/Didaktik
- Relevanz für die Ernährungsberatung/-therapie

Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die im Ausland absolviert wurden, können bei Gleichwertigkeit anerkannt werden. Die Dokumente müssen in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden und überprüfbar sein.

Hinweis für Fort- und Weiterbildungseinrichtungen

Fort- und Weiterbildungseinrichtungen werden im Interesse der Kunden, Seminarteilnehmer gebeten, die Punktebewertung ihrer Angebote bereits im Vorfeld über das [QUETHEB VERANSTALTER PORTAL](#) vorzunehmen.

4.2 Nicht oder begrenzt anerkennungsfähige Fortbildungsmaßnahmen

Kursleitung, Seminar-, Schulungs-, Vortrags- und Referententätigkeit, Posterpräsentationen, Konzeptentwicklung sowie Organisation und Durchführung von Ausstellungen und Projekttagen gehören zur Berufsausübung und können nicht als Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen bewertet werden. Publikationen werden pauschal mit maximal 2 Punkten anerkannt.

Veranstaltungen für Laien können nicht anerkannt werden.

Fortbildungen zu unkonventionellen Methoden können nur in Einzelfällen unter dem Aspekt „man soll solche Methoden beurteilen können“ anerkannt werden.

Industriegesponserte und produktbezogene Fortbildungen können nur in Einzelfällen anerkannt werden (max. 10% der erforderlichen Gesamtpunktzahl). Die Einstufung wird für jede Fortbildungsveranstaltung individuell vorgenommen.

*Bei Veranstaltungen, die vorab nicht bewertet wurden, müssen Fortbildungsinhalte, Veranstaltungsdatum, bindende Beginn- und Endzeiten sowie Pausenzeiten, Veranstaltungsort, Referent*innen unter Angabe der Qualifikation und Haupttätigkeit, der Veranstalter sowie gegebenenfalls die finanzielle Förderung Dritter (Sponsoren) angegeben werden.

4.3 Nachzuweisende Module

Ernährungstherapie und -beratung erfordern fachliche sowie auch methodische Kenntnisse in verschiedenen Fachgebieten. Um dem gerecht zu werden, werden Nachweise von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in den Modulen **F**, **M**, **P** und **B** gefordert. Die nachfolgende Auflistung gibt Beispiele für die Zuordnung einzelner Fachthemen zu den Modulen:

F Fachspezifische Themen

- z. B. Ernährungslehre, Ernährungsphysiologie
- Diätetik
- Ernährungsmedizin, ernährungsabhängige Krankheiten
- Innere Medizin (z. B. Stoffwechselerkrankungen)
- Labordiagnostik
- Pharmakologie/Toxikologie (bei ernährungstherapeutisch relevanten Erkrankungen)
- Biochemie der Ernährung, Nährstoffe
- Lebensmittelzusammensetzung
- Lebensmittelherstellung, -verarbeitung, -hygiene
- Lebensmittelchemie
- Lebensmittelrecht

M Methodik/Didaktik

- z. B. Gesprächsführung
- Beratungsmethodik
- Gruppenführung
- Rhetorik
- Pädagogik
- Moderationstechniken
- Präsentationstechniken
- Medieneinsatz
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

P Psychologie

- z. B. Verhaltenstherapie
- Persönlichkeitsbildung
- Supervision
- Motivationsstrategien
- Kommunikationstechniken
- Ernährungssoziologie

B Betriebswirtschaftslehre

- z. B. Existenzgründung
- Organisation und Verwaltung
- Qualitätssicherung und Evaluation
- Mitarbeiterführung
- Zeit- und Selbstmanagement
- EDV und Internet
- Praxisführung
- Steuerrecht
- Vertragsrecht
- Marketing
- Projektplanung

4.4 Kategorien von Fortbildungsmaßnahmen - Gewährte Punkte

Die Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen erfolgt nach festgelegten Kriterien auf Basis von Dauer und Relevanz. Diese entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Kategorien:

Kategorie 1

Vortrag, Tagung, Kongress mit ½ Tag (3-5 UE)	½ Punkt
Diskussion (Frontalveranstaltung) 1 Tag (> 6 UE)	1 Punkt

Zusatzpunkte pro Fortbildung können gewährt werden für:

konzeptionell vorgesehene Beteiligung des Teilnehmers (z. B. Workshop, Arbeitsgruppen, praktische Übungen, Kleingruppenarbeit, Rollenspiele, Fallkonferenzen), Breites Themenspektrum, Abdeckung mehrerer Module

max. 2 Punkte

Lernerfolgskontrolle/Prüfung

max. 1 Punkt

Kategorie 2

Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version (Selbststudium oder Selbstlernaufgabe mit Lernerfolgskontrolle). Es werden max. 5 Punkte im Modul F anerkannt.

max. 10 Punkte

Kategorie 3

Weiterbildungsmaßnahmen
(fachbezogenes Fernstudium oder Ergänzungsstudium, z. B. Gesundheitswissenschaften, Gesundheitspädagogik)

max. 20 Punkte

Zusatzqualifikationen

(z. B. Diabetesberater, Diätküchenleiter, Ernährungsfachkraft Allergologie DAAB, Zertifikatskurs VDD)

max. 15 Punkte

Kategorie 4

Zusatzausbildung
(z. B. Hauswirtschaftsmeisterin, Koch, Hotelfachfrau...)

5 bis max. 10 Punkte

Kategorie 5

Zweitstudium
(z. B. Psychologie, Betriebswirtschaft, Pädagogik, Public Health)

10 bis max. 20 Punkte

Kategorie 6

Regelmäßige Teilnahme an Qualitätszirkeln
Hospitationen, Supervisionen, Praktika

Voraussetzung: Teilnahmebestätigung und Vorlage von Tagesordnung und/oder Protokollen

max. 10 Punkte

Kategorie 7

Autorentätigkeit
Wissenschaftliche Arbeiten, Publikationen, Dissertations- und Habilitationsarbeiten, Fachbücher, Fachzeitschriften (bei Relevanz für die Ernährungstherapie und/oder Ernährungsberatung)

max. 2 Punkte

4.5 Weitere Kriterien

Bitte beachten Sie die richtige Verteilung Ihrer Maßnahmen auf die Module und die Kategorien, entsprechend der Tabelle am Ende der Broschüre. Darüber hinaus ist folgendes zu beachten:

Die Auswahl der Fortbildungsthemen in den einzelnen Modulen darf nicht zu einseitig sein (z. B. im Modul F nicht ausschließlich Diabetes-Fortbildungen). Dabei lehnt sich QUETHEB e.V. auch an die Inhalte der Zertifikatskurse der DGE, des VDOE und des Curriculums der BÄK an.

Ausschlaggebend für die Bewertung der Fortbildungsmaßnahmen ist deren **Relevanz für die Ernährungsberatung bzw. Ernährungstherapie**. Die Registrierungskommission behält sich vor, je nach Relevanz der Fortbildungsmaßnahme eine reduzierte oder keine Punktezahl anzusetzen.

Die inhaltlichen Anforderungen unterscheiden sich zwischen „Ernährungsberatung“ und „Ernährungstherapie“ insofern, als bei der „Ernährungstherapie“ der Schwerpunkt noch mehr auf ernährungsabhängigen Krankheiten und deren individuellen Einflussfaktoren liegt.

4.6 Erforderliche Punktezahlen für Fort- und Weiterbildung sowie Fallbearbeitung

Die Tabelle am Ende des Dokuments zeigt die zu erbringende Punktezahl im Bereich Fort- und Weiterbildung bei Erstregistrierung und Nachregistrierung für Ernährungsberatung (EB) und Ernährungstherapie (ET).

5 Eingangsvoraussetzungen für Antrag auf Erstregistrierung

Erforderliche Nachweise

Für die Erstregistrierung sind einzureichen:

- Antrag
- Tabellarischer Lebenslauf
- Nachweis über Berufsausbildung
- Nachweis über Berufserfahrung
- Fort- und Weiterbildungsnachweise
- Passbild

Diese werden nach einem Punktesystem bewertet. Die jeweiligen erforderlichen Punktzahlen und die resultierende QUETHEB Qualifikation entnehmen Sie bitte der Tabelle unter 6.3.

5.1 Antrag

Das [Antragsformular](#) finden Sie auf der QUETHEB Webseite.

5.2 Nachweis über Berufsausbildung

Es werden folgende Berufsausbildungen und Studienabschlüsse anerkannt:

- Diplom-Oecotrophologie (Uni/FH)
- Diplom-Ernährungswissenschaften
- Diätassistent/in
- Arzt/Ärztin

Bei vielen Studiengängen hängt die Anerkennung unter anderem von den im Studium gewählten Schwerpunkten ab, so zum Beispiel bei

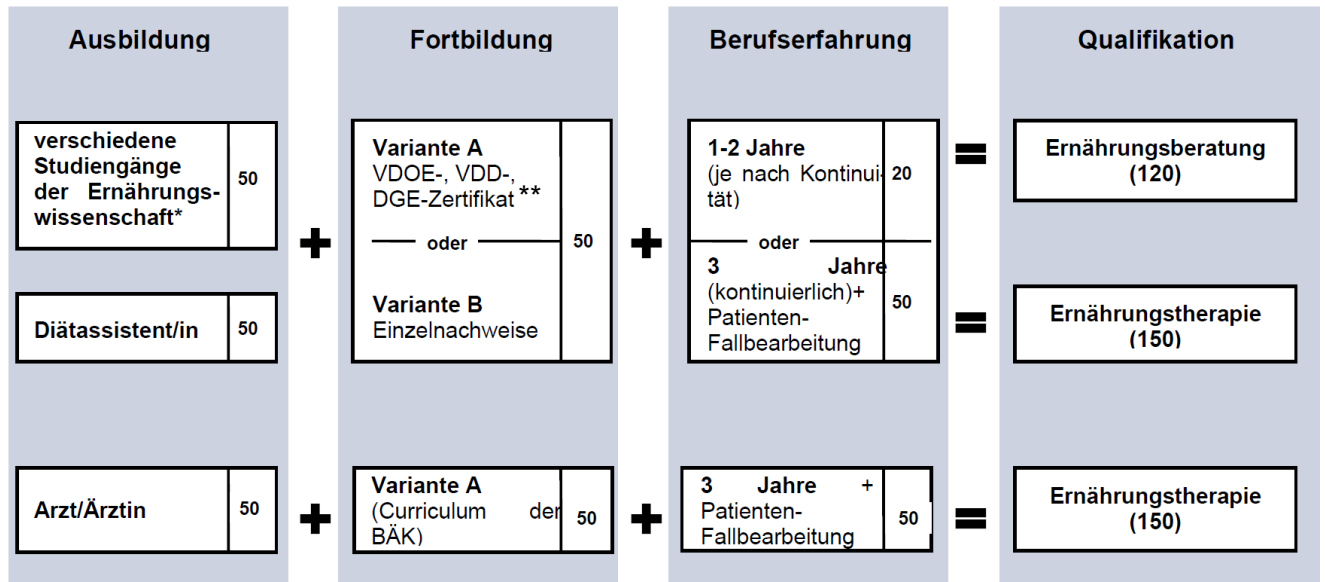
- Bachelor of Science „Oecotrophologie/ Ernährungswissenschaft“ (BSc Oec/EW)
- Bachelor of Science „Lebensmittel, Ernährung und Hygiene“ (BSc LEH) - Studienwahlrichtung „Lebensmittel und Ernährung“
- Master of Science – Studienrichtung „Ernährungswissenschaft“ (MSc EW)
- Diplom-Ing. „Ernährung und Versorgungsmanagement“ (Dipl.-Ing. E&V)
Studienschwerpunkt „Ernährung“
- Diplom-Ing. „Ernährungs- und Hygienetechnik“ – Studienwahlrichtung „Ernährungstechnik“ (Dipl.-Ing. E+H).

Über die Anerkennung entscheidet die QUETHEB Registrierungskommission auf Basis der [Zulassungskriterien der zertifizierenden Institutionen](#) [betrifft die Registrierung „**Ernährungsberatung**“] und den Vorgaben die als [Zulassungsvoraussetzungen](#) nach Ziffer 4, Anlage 5 zum Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V über die Versorgung mit Leistungen der Ernährungstherapie und deren Vergütung für die Leistungserbringung festgelegt wurden [betrifft die Registrierung „**Ernährungstherapie & Ernährungsberatung**“].

Falls der Absolvent eines ernährungsbezogenen Studiums die 50 erforderlichen Punkte für die Berufsausbildung nicht ganz erreicht, kann durch zusätzliche Fortbildungen die erforderliche Punktzahl erreicht werden. Hier ist eine Rücksprache mit der Geschäftsstelle erforderlich.

5.3 Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

Der Qualifikationsnachweis für die geleisteten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen kann nach Variante A oder Variante B erfolgen.



*entsprechend der Zulassungskriterien | **für ET seit 03.2023 vorbehaltlich der Prüfung der Einzelnachweise

Die **Variante A** ist weniger aufwendig. Die Einreichung eines anerkannten Zertifikats genügt als Fort- und Weiterbildungsnachweis.

Bei **Variante B** müssen Belege für alle Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen eingereicht werden. Diese werden im Einzelnen geprüft. Dabei müssen bei der Beantragung der Registrierung für „Ernährungsberatung“ und „Ernährungstherapie“ jeweils 50 Punkte erreicht werden (Anforderungen im Detail siehe Tab. unter 6.4).

Variante A**	Variante B
<p>Folgende Zertifikate gelten als ausreichende Eingangsvoraussetzung für die QUETHEB Registrierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • VDOE-Zertifikat • VDD-Zertifikat • DGE-Zertifikat • Ärzte-Curriculum Curriculum Ernährungsmedizin nach Vorgaben der Bundesärztekammer (BÄK) (gilt nur für Ärztinnen/Ärzte) 	<p>Qualifikationsnachweis über einzelne Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen. Diese bedürfen einer gesonderten Prüfung und Bewertung nach dem QUETHEB Punktesystem (siehe 4.4).</p>
<p>**für ET seit 03.2023 vorbehaltlich der Prüfung der Einzelnachweise</p>	

Weitere wichtige Anforderungen an Fortbildungsmaßnahmen für die Erstregistrierung

Die Hälfte der Fortbildungen sollte aus den letzten 2-3 Jahren stammen.

Fortbildungen, die älter sind als 10 Jahre, werden nicht anerkannt.

Ausnahmefälle nach gesonderter Prüfung: Fortbildungen aus den Modulen M (Methodik), P (Psychologie) und B (Betriebswirtschaft), die älter als 10 Jahre sind, können mit 50% des üblichen Punkteansatzes bewertet werden.

Insgesamt müssen 50 Punkte in den letzten 10 Jahren nachgewiesen werden. Die geforderte Aufteilung nach den unterschiedlichen fachlichen Modulen steht unter Abschnitt 14.

5.4 Nachweis über Berufserfahrung

Für die Registrierung in „Ernährungsberatung“ und „Ernährungstherapie“ werden unterschiedliche Anforderungen hinsichtlich der Berufserfahrung gestellt (Nachweis durch Lebenslauf, Arbeitszeugnisse, Verträge).

Ernährungsberatung	Ernährungstherapie
Mindestens 1 Jahr Berufserfahrung in der Ernährungsberatung. z. B. Prävention, Einzel- und Gruppenberatung, Referententätigkeit. Nachweise sind erforderlich.	Mindestens 3 Jahre Berufserfahrung in der Ernährungstherapie in Kooperation mit Ärzten. Nachweise durch Lebenslauf, Arbeitszeugnisse und Verträge sind erforderlich.

5.5 Fallbearbeitung für „Ernährungstherapie“

Um den registrierten Fachkräften die Möglichkeit zu bieten, ihr aktuelles Wissen praxisorientiert zu überprüfen, sind für die Registrierung zur „qualifizierten Ernährungstherapie und -beratung“ (kurz „Ernährungstherapie“) sowohl bei der Erstregistrierung nach Variante A und B als auch bei jeder Nachregistrierung patientenbezogene Fallbeispiele und Fragestellungen erfolgreich schriftlich zu bearbeiten (siehe Abschnitt 8).

Ernährungsberatung	Ernährungstherapie
Fallbearbeitung nicht erforderlich.	Fallbearbeitung erforderlich bei Erstregistrierung und Nachregistrierungen.

Die Registrierung „Ernährungsberatung“ ist von dieser Regelung nicht betroffen, da diese Fachkräfte entweder noch nicht über ausreichende Berufserfahrung in der Ernährungstherapie verfügen und/oder nicht mit Patienten in der Einzelberatung arbeiten.

5.6 QUETHEB Mitgliedschaft

Die QUETHEB Registrierung ist an eine QUETHEB Mitgliedschaft gebunden, d. h. mit Beantragung der QUETHEB Registrierung füllen Sie auch einen Mitgliedsantrag aus.

Der Mitgliedsbeitrag wird erst nach Bewilligung der Registrierung durch die Kommission fällig, d. h. die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit Erhalt der Registrierungsurkunde.

Sie können als „Ordentliches Mitglied“ aktiv an der Vertretung Ihrer beruflichen Interessen durch den Verein mitwirken. Eine Übersicht über die [Leistungen und Vorteile](#) einer Mitgliedschaft finden Sie auf der Homepage.

Kosten der ordentlichen QUETHEB Mitgliedschaft:

1. Mitgliedsjahr	65,00 €
Ab dem 2. Mitgliedsjahr	130,00 €

Beachten Sie bitte:

Bei Kündigung der Mitgliedschaft vor Ablauf der Gültigkeit der Registrierung wird zum Ende des Mitgliedsjahres die Registrierungsurkunde zurückgefordert und die Registrierung erlischt! Gleichzeitig wird der Zugang zum QUETHEB Portal gesperrt.

6 Erstregistrierung: Wie funktioniert das Registrierungsprozedere?

Eine Erstregistrierung ist für das Zertifikat „Ernährungsberatung“ sowie für das Zertifikat „Ernährungstherapie & Ernährungsberatung“ (kurz „Ernährungstherapie“) möglich.

6.1 Einreichen der Unterlagen

Das Prozedere unterscheidet sich geringfügig zwischen der Variante A und der Variante B (Weitere Details finden sich in der Tabelle am Ende des Dokuments):

Variante A: Qualifikationsnachweis durch anerkanntes Zertifikat (VDOE, VDD, DGE, BÄK)	Variante B: Qualifikationsnachweis durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
Einreichung folgender Unterlagen bei der QUETHEB Geschäftsstelle:	Einreichung folgender Unterlagen bei der QUETHEB Geschäftsstelle:
<ul style="list-style-type: none"> • Antrag • Tabellarischer Lebenslauf • Nachweis über Berufsausbildung • Nachweis über Berufserfahrung • Fort- und Weiterbildung • Passbild • Zertifikat (VDOE, VDD, DGE, BÄK) 	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag • Tabellarischer Lebenslauf • Nachweis über Berufsausbildung • Nachweis über Berufserfahrung • Fort- und Weiterbildung • Passbild • Fort- und Weiterbildungsnachweise mit Veranstaltungs-Programmen (siehe Kapitel 4)
Nach Rechnungsstellung: Überweisung der Bearbeitungs- und Registrierungsgebühr	Nach Rechnungsstellung: Überweisung der Bearbeitungs- und Registrierungsgebühr

6.2 Überprüfung der Unterlagen

- Prüfung der eingereichten Unterlagen
- ggf. Beratung des Antragstellers zu fehlenden Qualifikationsnachweisen
- Vergabe der verbindlichen Termine für die Fallbearbeitung (nur für die Registrierung ET, siehe auch Abschnitt 8).

Nach Erreichen der Punktzahl (Vorprüfung durch die Geschäftsstelle) erfolgt die endgültige Prüfung der Antragsunterlagen durch die Registrierungskommission. Nach Bewilligung durch die Registrierungskommission erfolgt die Zustellung der Urkunde mit Gültigkeitsvermerk für drei Jahre und die Freischaltung des Zugangs zum [QUETHEB Portal](#).

6.3 Bearbeitungszeit des Antrags auf Erstregistrierung

Die Bearbeitungszeit eines Erstregistrierungsantrags dauert in der Regel 4 - 8 Wochen. Die Antragsteller erhalten automatisch eine Rückmeldung von der Geschäftsstelle.

6.4 Unterschiede Ernährungsberatung und -therapie

Anforderungen	Ernährungsberatung	Ernährungstherapie
Berufserfahrung	>1 Jahr	3 Jahre
Fachliche Fortbildungsschwerpunkte	Allgemeine und spezielle Ernährung	Ernährungstherapie und medizinische Zusammenhänge
Fallbearbeitung	Fallbearbeitung nicht erforderlich	Verbindlicher Termin für Fallbearbeitung

6.5 Urkunde

Sie erhalten nach Bewilligung durch die Registrierungskommission eine Registrierungs-urkunde mit Angabe einer Registrierungs-Nummer und der Gültigkeitsdauer (3 Jahre).

6.6 Kosten für die Erstregistrierung

Die Gebühren für das Registrierungsverfahren sind sofort nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

Die **Bearbeitungsgebühren** decken den Arbeitsaufwand, der mit der Überprüfung und Bearbeitung der eingereichten Unterlagen und bei der Registrierung „Ernährungstherapie“ der Fallbearbeitung verbunden ist. Aufgrund des unterschiedlichen Umfangs der Unterlagen differieren die Gebühren je nach Variante.

Die **Registrierungsgebühr** beinhaltet die Ausstellung der Urkunde, die Aufnahme in die Online-Experten-Suche (für Klient*innen, Patient*innen und Krankenkassen) und die Möglichkeit, das QUETHEB Qualitätssiegel unter Auflagen kommunikativ einzusetzen. Wie Sie das QUETHEB Qualitätssiegel erhalten, erfahren Sie in Abschnitt 11.

Die Kosten begründen sich durch den Bearbeitungsaufwand und das Registrierungsprozedere. Die unabhängige, interdisziplinäre Registrierungskommission ist ausschließlich ehrenamtlich tätig.

Erstregistrierung	Variante A	Variante B
Bearbeitungsgebühr	50,00 €	250,00 €
Registrierungsgebühr	50,00 €	50,00 €
Gesamt	100,00 €	300,00 €

Hinzu kommen die Mitgliedsbeitragskosten
65,- € für das erste Mitgliedsjahr, 130,- € für die folgenden Jahre.

7 Verlängerung der QUETHEB Registrierung: Wie funktioniert das Prozedere?

Die QUETHEB Registrierung wird Ihnen für einen Zeitraum von 3 Jahren ausgestellt. Nach Ablauf dieses Zeitraums muss die Registrierung verlängert werden („Nachregistrierung“), um wieder Gültigkeit zu erlangen. Hierfür nutzen Sie das QUETHEB Portal.

Datum Erst-/Nachregistrierung + exakt 3 Jahre



01.01.2021

Alle zwischen diesen Terminen liegenden Fortbildungen können eingereicht werden.

01.01.2024

Davor belegte Fortbildungen werden **nicht** für die Nachregistrierung gezählt.

In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie sich **rechtzeitig** um die Verlängerung der Registrierung bemühen, um Ablauffristen zu vermeiden.

Eine Erinnerung über das QUETHEB Portal erfolgt 6 Monate, 3 Monate und 4 Wochen vor Ablauf der Registrierung.

7.1 Prozedere

Die Erfassung der Fortbildungsnachweise erfolgt kontinuierlich über das QUETHEB Portal. Hierfür nutzen Sie die Funktionen, die Ihnen im Reiter „Veranstaltungen“ zur Verfügung gestellt werden.

Wenn die für die Nachregistrierung erforderlichen Punkte bis zum Stichtag erreicht wurden, verlängert sich die Registrierung um 3 Jahre.

Die aktuelle Registrierungsurkunde wird anschließend im Portal bereitgestellt und kann heruntergeladen werden.

7.2 Kosten für die Verlängerung der Registrierung (Nachregistrierung)

Nachregistrierung	
Bearbeitungs- und Registrierungsgebühr	120,00 €

Die Gebühren für das Nachregistrierungsverfahren sind sofort nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

8 Fallbearbeitung bei „Ernährungstherapie“

8.1 Worum handelt es sich bei der Fallbearbeitung?

Bei der Fallbearbeitung handelt es sich um Single-Choice-Fragen zu Patientenfällen aus dem ernährungstherapeutischen/ernährungsmedizinischen Berufsalltag.

Die Tage der "Fallbearbeitung" dienen dazu die Qualität der QUETHEB-Registrierung weiter zu erhöhen und den registrierten Fachkräften die Möglichkeit zu bieten, ihr aktuelles Wissen praxisorientiert zu überprüfen, sich mit Kollegen über die Fälle auszutauschen, zu diskutieren und so voneinander zu profitieren.

8.2 Wer muss daran teilnehmen?

Antragsteller für die „qualifizierte Ausübung von „Ernährungstherapie“ müssen zur Erstregistrierung und zu jeder Verlängerung der Registrierung alle 3 Jahre an der Fallbearbeitung teilnehmen.

8.3 Technische Voraussetzung zur Bearbeitung

Internet-Zugang und E-Mail-Programm.

8.4 Wie läuft das Prozedere ab?

Pro Jahr werden 3 Termine zur Teilnahme an der Fallbearbeitung festgelegt.

Die Termine werden auf der Homepage unter „[Aktuelles](#)“ angekündigt. Die Antragsteller können einen für sie passenden Termin auswählen und sich im QUETHEB Portal zur Fallbearbeitung anmelden. Die Fallbearbeitung sollte **rechtzeitig** (3 - 6 Monate) vor Ablauf der Registrierung abgeschlossen sein.

Am ausgewählten Termin erhalten die Teilnehmer per E-Mail einen Link zum Fragebogen zugeschickt.

Am Starttag der Fallbearbeitung, um 10:00 Uhr, findet zukünftig (ab Juli 2023) ein verpflichtendes Zoom-Meeting statt, um organisatorisch Fragen zu klären. Wer an diesem Meeting nicht teilnimmt, wird von der Teilnahme an der Fallbearbeitung ausgeschlossen. (Den Link erhalten Sie per Mail).

Kann der festgelegte Termin (z. B. aus Krankheitsgründen) nicht eingehalten werden, erhält der Antragsteller die Gelegenheit, die Fallbearbeitung am darauffolgenden Termin zu bearbeiten. Dies muss bei der QUETHEB Geschäftsstelle beantragt werden.

Der Fragebogen ist 72 Stunden aktiv und kann bearbeitet werden.

Bis 10 Uhr am Abgabetermin muss er komplett ausgefüllt abgeschickt sein.

Die Auswertung und Eintragung im QUETHEB Portal findet zeitnah – spätestens 2 Tage nach dem Abgabetermin statt.

Unter dem Reiter „Registrierung“ im QUETHEB Portal sehen Sie die Bestätigung Ihrer erfolgreichen Teilnahme (grüner Balken). Eine gesonderte Teilnahme-Bestätigung wird nicht ausgestellt.

Bei unzureichender Beantwortung der Fragen (weniger als 60 %) besteht einmalig die Möglichkeit der Wiederholung am nächsten Termin.

Die Nachregistrierung wird für den Fall, dass die Registrierung abgelaufen ist, „auf Eis gelegt“, der Name ist so lange in der Online-Experten-Suche (für Klient*innen, Patient*innen und Krankenkassen) gesperrt, bis der Nachweis der erfolgreichen Fallbearbeitung vorliegt.

Fragen, die von mehr als 40% der Teilnehmer nicht oder unzureichend beantwortet werden, werden von der Kommission überprüft und gegebenenfalls aus der Wertung genommen.

Die Fallbearbeitung ist in den Kosten für die Registrierung/Nachregistrierung enthalten.

Erstregistrierung	Nachregistrierung
Die Antragsteller für die Erstregistrierung „Ernährungstherapie“ können sich erst nach Überprüfung und Bewilligung der Antragsunterlagen durch die Registrierungskommission zur Fallbearbeitung anmelden.	Die Verlängerung der QUETHEB Registrierung ist alle 3 Jahre fällig. Die Anmeldung zur Fallbearbeitung für die Nachregistrierung „Ernährungstherapie“ muss vom Antragsteller rechtzeitig vorgenommen werden. (3 - 6 Monate vor Ablauf der Registrierung).
Erfolgreiche Fallbearbeitung liefert keine Punkte.	Erfolgreiche Fallbearbeitung liefert 5 Punkte (ersichtlich am grünen Balken – Reiter „Registrierung“)

9 Was tun, wenn Punkte fehlen?

9.1 Was tun, wenn Punkte zur Erstregistrierung fehlen?

Der Antragsteller erhält von der Geschäftsstelle Rückmeldung über die Bewilligung oder Ablehnung durch die Registrierungskommission, die dazugehörigen Begründungen sowie Beratung zu noch fehlenden Fortbildungen, Nachforderungen etc.

Fehlende Fortbildungsnachweise können **innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren nach der Erstbeantragung** nachgereicht werden, bis die erforderliche Punktzahl erreicht ist.

Der Antragsteller erhält kurzfristig Bescheid über den jeweils aktuellen Stand der Punktebewertung (in Bearbeitungsgebühr enthalten).

Gehen innerhalb von 2 Jahren keine ausreichenden Nachweise ein, so werden die Unterlagen an den Antragsteller zurückgeschickt und die Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt.

WICHTIG:

Fallen innerhalb des Bearbeitungszeitraums bereits anerkannte Fortbildungen unter die Regelung „nicht älter als 10 Jahre“, so fallen diese wieder aus der Bewertung heraus. Achten Sie deshalb bitte auf das Ausstellungsdatum Ihrer Teilnahmebescheinigungen und berücksichtigen Sie deren Ungültigkeit nach Ablauf von 10 Jahren.

9.2 Was tun, wenn Punkte zur Verlängerung der Registrierung fehlen?

Sollten Ihnen zur Verlängerung der Registrierung Punkte fehlen, kann die Registrierung vorerst nicht verlängert werden. Sie können die Punkte innerhalb von 4 Monaten, ausgehend vom Ablaufdatum der Registrierung nachreichen.

Die Nachregistrierung wird in diesem Fall „auf Eis gelegt“, der Name ist solange in der Online-Experten-Suche (für Klient*innen, Patient*innen und Krankenkassen) gesperrt.

Sollten danach keine Fortbildungsnachweise eingereicht werden, gehen wir davon aus, dass die Verlängerung der Registrierung nicht mehr gewünscht wird und gelöscht werden kann.

In Ausnahmefällen kann eine Sonderregelung (siehe Abschnitt 10) erfolgen. Wir bitten um schriftlichen Antrag und Begründung. Die Beurteilung erfolgt durch die Registrierungskommission.

10 Regelungen in Ausnahmesituationen

In begründeten Ausnahmesituationen, die keine kontinuierliche Fort- und Weiterbildung zulassen (z. B. Schwangerschaft/ Mutterschutz/ Krankheit), bietet Ihnen QUETHEB e. V. folgende Regelung an:

Nach Ablauf der Registrierung wird der Name der/des Registrierten aus der Online-Experten-Suche gestrichen. Die Urkunde wird ebenfalls ungültig. Die Mitgliedschaft bei QUETHEB bleibt jedoch erhalten.

Die Registrierungsnummer wird für die Dauer von 2 Jahren „auf Eis gelegt“ und kann jederzeit wieder aktiviert werden, falls die erforderlichen Fortbildungsnachweise erbracht werden. Sollte dies innerhalb dieser 2 Jahre nicht der Fall sein, erlischt die Registrierung endgültig.

11 QUETHEB Qualitätssiegel

QUETHEB Mitgliedern mit entsprechender Qualifikation stehen kostenfrei nach Unterzeichnung eines Nutzungsvertrages (der Teil des Registrierungsantrages ist) für die Dauer der Registrierung die Qualitätssiegel Ernährungstherapeut QUETHEB und Ernährungsberater QUETHEB zur Verfügung. Die Nutzungsvereinbarung finden Sie als Download auf unserer Homepage (http://quetheb.de/fach-down_quetheb.htm).



Die Qualitätssiegel zeichnen sich durch einen hohen Wiedererkennungs- und Zuordnungswert aus. Sie verbessern die Außendarstellung registrierter Ernährungsfachkräfte und dienen Patient*innen und Verbrauchern, Ärzten und Krankenkassen als Orientierungshilfe, um qualitativ hochwertige Ernährungstherapie und -beratung zu erkennen und von anderen Anbietern abgrenzen zu können. Beide Logos sind beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) als Wort-/Bildmarken eingetragen und für QUETHEB e.V. geschützt.

Sollten Sie nun noch weiterführende Fragen haben, steht Ihnen die QUETHEB Geschäftsstelle gerne telefonisch oder per E-Mail zu Verfügung.

Ihr QUETHEB Team

12 Gesamtübersicht zur QUETHEB Registrierung

Nachweise	Erstregistrierung Variante A		Erstregistrierung Variante B		Nachregistrierung (alle 3 Jahre) Verwaltung über QUETHEB Portal	
	EB	ET	EB	ET	EB	ET
Antrag	+	+	+	+	-	-
Lebenslauf	+	+	+	+	-	-
Passbild	+	+	+	+	-	-
Berufsausbildung	50 P	50 P	50 P	50 P	-	-
Berufserfahrung	>1 Jahr 20 P	≥3 Jahre 50 P	>1 Jahr 20 P	≥3 Jahre 50 P	+3 Jahre	+3 Jahre
Fortbildung						
Fachlich/inhaltlich „Ernährung“	Abgedeckt durch Zertifikat. Entspricht 50 Punkte**		20 P	20 P	20 P	16 P
Methodik/Didaktik und Psychologie			15 P	15 P	10 P	9 P
Betriebswirtschaftslehre			5 P	5 P		
Frei wählbar je nach beruflichem Schwerpunkt			10 P	10 P		
Fallbearbeitung	-	erforderlich	-	erforderlich	-	erforderlich, 5 P
Erforderliche Gesamtpunktzahl	120 P	150 P	120 P	150 P	30 P	30 P

Erklärung: Variante A = mit Fremdzertifikat, Variante B = Normalverfahren, P = Punkte, EB = Ernährungsberatung, ET = Ernährungstherapie

**für ET seit 03.2023 vorbehaltlich der Prüfung der Einzelnachweise